

18.1.3 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)
Vom 31.08.1991¹⁴⁶ zuletzt geändert durch 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag 15.12.2010¹⁴⁷

¹⁴⁶ Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Baden-Württemberg: G v. 19. 11. 1991 (GBl. S. 745, ber. 1992 S. 188),

Bayern: Bek. v. 18. 12. 1991 (GVBl. S. 451),

Berlin: G v. 19. 12. 1991 (GVBl. S. 309),

Brandenburg: G v. 6. 12. 1991 (GVBl. S. 580),

Bremen: G v. 17. 9. 1991 (Brem.GBl. S. 273),

Hamburg: G v. 16. 12. 1991 (HmbGVBl. S. 425),

Hessen: G v. 31. 8. 1991 (GVBl. I S. 367), neugef. durch Bek. v. 28. 7. 2009 (GVBl. I S. 278),

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 5. 12. 1991 (GVOBl. M-V S. 494),

Niedersachsen: G v. 26. 11. 1991 (Nds. GVBl. S. 311),

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 20. 11. 1991 (GV. NRW. S. 408),

Rheinland-Pfalz: G v. 10. 12. 1991 (GVBl. S. 369),

Saarland: G v. 29. 10. 1991 (Amtsbl. S. 1290),

Sachsen: G v. 19. 12. 1991 (SächsGVBl. S. 425),

Sachsen-Anhalt: G v. 12. 12. 1991 (GVBl. LSA S. 478),

Schleswig-Holstein: G v. 12. 12. 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 596),

Thüringen: G v. 18. 12. 1991 (GVBl. S. 635).

¹⁴⁷ Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Baden-Württemberg: G v. 18. 10. 2011 (GBl. S. 477),

Bayern: Bek. v. 7. 6. 2011 (GVBl. S. 258, ber. S. 404),

Berlin: G v. 20. 5. 2011 (GVBl. S. 211),

Brandenburg: G v. 9. 6. 2011 (GVBl. I Nr. 9 S. 1),

Bremen: G v. 25. 11. 2011 (Brem.GBl. S. 425),

Hamburg: G v. 15. 2. 2011 (HmbGVBl. S. 63),

Hessen: G v. 23. 8. 2011 (GVBl. I S. 382),

Niedersachsen: G v. 29. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 186),

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 675),

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrags ist

(...)

15. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,

16. unter Bildung insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,

17. unter Kultur insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino,

(...)

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrags bleiben unberührt.

(...)

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 766),

Rheinland-Pfalz: G v. 23. 11. 2011 (GVBl. S. 385),

Saarland: G v. 30. 11. 2011 (Amtsbl. I S. 1618),

Sachsen: G v. 6. 12. 2011 (SächsGVBl. S. 638),

Sachsen-Anhalt: G v. 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824),

Schleswig-Holstein: G v. 16. 12. 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 345),

Thüringen: G v. 30. 11. 2011 (GVBl. S. 479).

§ 5 Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 12 ein.

(...)

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten

(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht

(...)

2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,

(...)

(9) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Satz 1 gilt für Teleshopping entsprechend. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1. § 42 bleibt unberührt.

(...)

§ 7a Einfügung von Werbung und Teleshopping

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

(...)

§ 8 Sponsoring

(...)

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.

(...)

II. Abschnitt Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 15 Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

(...)

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

(...)

§ 16 Dauer der Werbung

(1) Die Gesamtdauer der Werbung beträgt im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ jeweils höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. (...) Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden. (...)

(...)

III. Abschnitt Vorschriften für den privaten Rundfunk

1. Unterabschnitt Grundsätze

§ 20a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk

(...)

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

3. Unterabschnitt Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 25 Meinungsvielfalt, regionale Fenster

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(...)

5. Unterabschnitt Programmgrundsätze, Sendezeit für Dritte

§ 41 Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(...)

§ 42 Sendezeit für Dritte

(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(...)

6. Unterabschnitt Finanzierung, Werbung, Teleshopping

§ 44 Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Absatz 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

(...)

Nr. 2 wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

(...)

IV. Abschnitt Revision, Ordnungswidrigkeiten

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

10. entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

11. entgegen § 7a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,

(...)

Ordnungswidrig handelt auch, wer

(...)

23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,

(...)

